



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 18.02.2021

Schulentwicklungsplan in der Wetterau – Teil II

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In seiner Antwort Drucks. 20/6120 vom 09.12.2021 auf die Kleine Anfrage des hiesigen Fragestellers hat der hessische Kultusminister die rechtliche Situation in Zusammenhang mit § 145 Absatz 5 HSchG hinsichtlich der Voraussetzungen einerseits und der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 137 HV andererseits mit den aufsichtsrechtlichen Pflichten des Landes Hessen beschrieben.

Bisher ist seitens des Schulträgers immer noch kein Schulentwicklungsplan vorgelegt worden, noch nicht einmal im Entwurf zur Beschlussfassung des zuständigen Kreistags. Dafür haben aber Bürgerinnen und Bürger nicht nur aus der betroffenen Elternschaft der John-F.-Kennedy-Schule in Bad Vilbel eine umfangreiche Petition vorgelegt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Der Wetteraukreis hat dem Hessischen Kultusministerium am 1. Februar 2022 per Mail mitgeteilt, dass er mit der 10. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen begonnen habe. Die Einbringung in die Gremien des Wetteraukreises wird demnach zu Beginn des Jahres 2023 erfolgen. Nach Beschlussfassung durch die Gremien des Wetteraukreises werde der Schulentwicklungsplan dem Kultusministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Tatsachen müssen vorliegen, um die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation zu überprüfen?

Nach § 145 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) stellen Schulträger Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Diese sind gemäß § 145 Abs. 5 HSchG innerhalb von fünf Jahren auf ihre Zweckmäßigkeit bezüglich der Schulorganisation zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit dies erforderlich ist.

Die Frage der Zweckmäßigkeit beantwortet sich für den Schulträger in erster Linie an der Entwicklung der Schülerzahlen. Der bestehende Schulentwicklungsplan ist dann fortzuschreiben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen, auch bezogen auf die Anmeldesituation in den Bildungsgängen, hierzu Anlass gibt. Dies kann der Fall sein, wenn die Zahl der Schulplätze voraussichtlich beziehungsweise absehbar nicht ausreicht, um jedem Bewerber einen Schulplatz anbieten zu können oder wenn aufgrund sinkender Schülerzahlen eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr möglich erscheint.

Frage 2. Gehört hierzu die Erweiterung mehrerer Baugebiete für bis zu 4.500 neuen Einwohnern mit der statistisch bekannten Anzahl vom Kindern und Jugendlichen innerhalb von keinen 10 Jahren?

Die Erweiterung von Wohnraumkapazitäten führt regelmäßig zu einer Zunahme der Schülerzahlen. Indes lässt sich pauschal nicht sagen, ob und gegebenenfalls wie viele zusätzliche Schulplätze erforderlich werden, weil eine diesbezügliche Beurteilung unter anderem von den bestehenden Kapazitäten der örtlichen Grundschulen und bei weiterführenden Schulen auch von den vorhandenen überörtlichen Bildungsangeboten abhängt.

Frage 3. Ist die Teilung bzw. Zerstückelung einer Schule auf mindestens zwei Standorten über einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ein entsprechender Grund?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 4. Der Antwort zu Ziffer 3 der oben genannten Drs. 20/6120 wäre zu entnehmen, dass die staatliche Schulaufsicht, also das Staatliche Schulamt für den Wetteraukreis und den Hochtaunuskreis mit Sitz ebenfalls in Bad Vilbel, dem Ministerium gegenüber nicht auf dieses Missverständnis hingewiesen hat?

Für eine Beantwortung der Frage wird nicht hinreichend klar, auf welches Missverständnis der Fragesteller sich bezieht.

Frage 5. Welche Berichtspflichten des Staatlichen Schulamts bestehen gegenüber dem Ministerium und sind diese nicht wenigstens in Zusammenhang mit der Erarbeitung der oben genannten Antwort, und mit welchem Inhalt, erfüllt worden?

Das Kultusministerium legt in den Zustimmungsverfahren zu Schulentwicklungsplänen der Schulträger großen Wert auf die regionale Expertise der Staatlichen Schulämter und fordert dort deshalb im Sinne einer möglichst engen Abstimmung zu jeder Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung eine Stellungnahme im Sinne einer Beurteilung an. Indes bestehen für die Staatlichen Schulämter in den nach § 145 HSchG geregelten Zustimmungsverfahren zu Schulentwicklungsplänen keine Berichtspflichten gegenüber dem Kultusministerium.

Frage 6. Ist der Landesregierung nicht bekannt, dass der Kreistag des Wetteraukreises am 14.7.2021 sogar beschlossen hat, die John-F.-Kennedy-Schule zunächst auf zwei Standorte zu verteilen und ist das kein Grund zur pflichtgemäßen Überprüfung nach § 145 HSchG?

Nach Mitteilung des Wetteraukreises hat der Kreistag in der Sitzung am 14. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreistag begrüßt, dass mit der Brunnenschule eine Ausweichmöglichkeit für die Bad Vilbeler Schulen als Übergangslösung bei Baumaßnahmen zur Verfügung steht. Der Kreisausschuss wird beauftragt, bei den Planungen von Bau- und Erweiterungsmaßnahmen auf dem Schulcampus in Bad Vilbel neben dem Bedarf der Saalburgschule auch den (Raum-)Bedarf der John-F-Kennedy Schule mit zu berücksichtigen, um einer langfristigen Aufteilung der Schule auf zwei Standorte entgegenzuwirken.“

Der Schulträger nutzt demnach vorübergehend das leerstehende Schulgebäude der Brunnenschule, einer ehemaligen Förderschule, zur Auslagerung von Klassen der Grundschule John F. Kennedy-Schule. Es handelt somit sich nicht um einen Tatbestand, der nach § 145 HSchG der Schulentwicklungsplanung unterfällt.

Wiesbaden, 13. Mai 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz